

Corona-Hygieneplan für die Selbsthilfekontaktstelle „Soziales Zentrum“ (Friedrich-König-Str. 7, 98527 Suhl) der Stadt Suhl

1. Verantwortliche Person/ Dokumentation/Belehrung

1.1 Verantwortliche Person

Für die Erstellung nach §5 Abs.2 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung verantwortlich, ist die Leiterin des Sozial- und Gleichstellungsbüros der Stadtverwaltung Suhl, Frau Julia Schmatloch. Kontaktdaten: Friedrich-König-Str. 42, 98527 Suhl; Tel. 03681 – 742812; E-Mail: julia.schmatloch@stadtsuhl.de.

Für die Umsetzung, Belehrung und Einhaltung liegt die Verantwortung bei der jeweiligen Ansprechperson des Beratungsangebotes im Sozialen Zentrum sowie der Ansprechperson der Selbsthilfe- oder Sportgruppen. Genauer ist unter Punkt 1.3 beschrieben.

1.2 Dokumentation der Beratungsangebote von Betroffenen (Angehörigen) für Betroffene (Angehörige), der Selbsthilfegruppen, Reha- und Funktionssportgruppen.

Die Dokumentation (Erfassung der Teilnehmenden, ggf. Prüfung der 3G-Regel, Datum, Zeit und Ort) erfolgt unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung durch die Ansprechperson des Beratungsangebotes im Sozialen Zentrum sowie der Ansprechperson der Selbsthilfe- oder Sportgruppen. Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten kann durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen (z.B. CORONA-WARN-APP oder die Luca-App). Die Kontakterfassung kann aber auch manuell erfolgen. Die passenden Vordrucke liegen in den jeweiligen Gruppenräumen aus. Die Unterlagen werden durch die Ansprechperson in den dafür vorgesehenen Briefkasten im Sozialen Zentrum eingeworfen und für einen Zeitraum von mindestens 28 Tagen darin aufbewahrt. Die Mitarbeiterinnen des Sozial- und Gleichstellungsbüros sorgen für eine regelmäßige datenschutzkonforme Entsorgung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

1.3 Aktenkundige Belehrung über die Verhaltens-, Abstandsregelungen und Hygienebestimmungen

Die Ansprechpersonen des Beratungsangebotes, der Selbsthilfe- und Sportgruppen werden durch einen Mitarbeiterinnen des Sozial- und Gleichstellungsbüros aktenkundig über die Einhaltung der Verhaltens-, Abstandsregelungen und Hygienebestimmungen belehrt. Bei Erhalt des Schlüssels für den Zugang in das Soziale Zentrum, wird dies durch diese Person per Unterschrift ebenfalls bestätigt. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann ihnen ein Hausverbot erteilt werden. Die Unterlagen werden im Sozial- und Gleichstellungsbüro aufbewahrt.

2. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben

In allen zugänglichen Bereichen des Sozialen Zentrums sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert.

3. Persönliche Hygiene

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) **auf jeden Fall zu Hause bleiben,**
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln, mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen,
- gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; nach dem Toiletten-Gang, etc.,
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette sind die wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegdrehen.

Eine **Händewaschung ist ausreichend** und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen.

Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

4. Qualifizierte Gesichtsmaske

Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung **eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden.** Die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Mund-Nasen-Bedeckung oder die qualifizierte Gesichtsmaske soll eng anliegen und gut sitzen. Als qualifizierte Gesichtsmasken nach dieser Verordnung sind medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken, zulässig.

5. Aufenthalt und Verhalten im Objekt

5.1 Mindestabstand, Grundsätze (gemäß §1 Allgemeine infektionsrechtliche Bestimmungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung)

Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts, jeweils einschließlich der Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht oder für Zusammenkünfte von nicht mehr als zehn Personen.

Ab einem 7-Tage-Inzidenz-Wert von 35 tritt die 3G-Regel in Kraft. Das bedeutet, dass nur Geimpfte, Genesene oder Getestete Personen das Soziale Zentrum betreten dürfen. Hinweise zur Anerkennung von getesteten Personen wird unter Punkt 8 beschrieben.

Mitglieder der Selbsthilfe- und Sportgruppen, sowie die Nutzenden der vorhandenen Beratungsangebote sind fast alles Menschen, die zu den vulnerablen Personengruppen gehören und bedürfen gesonderter Schutzmaßnahmen. Daher gilt für die verschiedenen Räumlichkeiten des Sozialen Zentrums folgendes:

5.2 Der Flur im Eingangsbereich als Zu- und Ausgang für den Raum 3 und 4 ist **unbedingt einzeln und mit einer qualifizierten Gesichtsmaske** (medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2 Maske) zu betreten.

5.3 Der Raum 1 ist ausschließlich zu Selbsttestzwecken zu betreten.

5.4 Der Raum 2 (ca. 20qm) kann zu **Beratungszwecken von 3 Personen** genutzt werden. Das Tragen von Masken und Einhalten von Abständen bleibt bei einer Empfehlung. **Ab der 4. Person** (unabhängig vom Status als einem Haushalt angehörig, Begleitperson, geimpft oder genesen) **sind alle Anwesenden verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.** Denn jede Person ist angehalten, in geschlossenen Räumen insbesondere in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden.

5.5 Der Raum 3 (ca. 41qm) und der **Raum 4** (ca. 70 qm) kann von **10 Personen** genutzt werden. Das Tragen von Masken und Einhalten von Abständen bleibt bei einer Empfehlung. **Ab der 11. Person** (unabhängig vom Status als einem Haushalt angehörig, Begleitperson, geimpft oder genesen) **sind alle Anwesenden verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.** Denn jede Person ist angehalten, in geschlossenen Räumen insbesondere in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden.

5.6 Der Sportraum (ca. 80qm) kann von **maximal 10 Personen** genutzt werden. Denn nach §6 Abs. 3 der aktuellen Verordnung (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung) besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske während sportlicher Betätigungen.

Dazu ist dringend ein eigenes, großes Handtuch mitzubringen und auf die genutzte Sportmatte unterzulegen. Die Oberflächen der benutzten Sportgeräte, sind im Anschluss an die Nutzung mit Wasser und Reinigungsmittel zu säubern.

5.7 Es wird empfohlen **die Teeküche** inkl. Geschirr nicht zu benutzen. **Da keine hygienische Sicherheit gewährleistet werden kann.** Falls eine Nutzung erfolgt, dann auf eigener Verantwortung.

5.8 Toiletten

Es sind die ausgewiesenen, sanitären Einrichtungen im Objekt zu nutzen und einzeln zu betreten.

5.9 Besonderer Hinweis zur Anzeigenpflicht bei Veranstaltungen

Wenn ein SHG-Treffen, auf Grund der inhaltlichen Ausgestaltung einer öffentlichen, zugänglichen Veranstaltung gleicht (z.B. öffentlicher Vortrag), ist dieses mindestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIFSGZustVO anzuzeigen. **Dies gilt ebenso für nichtöffentliche Veranstaltungen** (ein klassisches SHG-Treffen), wenn dieses in geschlossenen Räumen gleichzeitig mit mehr als 30 teilnehmenden Personen stattfindet. **Bitte unbedingt beachten!**

6. Hygiene im Sanitärbereich (wird durch das CCS betrieben)

In den Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Sanitärbereiche muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenbereichen stets nur eine Person aufhalten darf. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Die Umsetzung ist entsprechend zu dokumentieren.

7. Hygiene im Sozialen Zentrum

Im Sozialen Zentrum müssen ausreichend Desinfektionsmittel und Einmal-Handtücher für die Reinigung und Umsetzung der persönlichen Hygiene bereitgestellt werden. Der entsprechende Auffangbehälter für Einmal-Handtücher ist vorzuhalten.

Der Eingangsbereich, Flur, Sportraum und der Raum 3 und 4 sind täglich zu reinigen. Die Umsetzung ist entsprechend zu dokumentieren. Die Umsetzung der Raumhygiene (Raumbelegungsanzahl, Lüften, Reinigung, etc.) ist entsprechend den Gegebenheiten dokumentiert.

Folgende Zonen müssen **besonders gründlich** und **täglich gereinigt** werden:

- Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen, Lichtschalter,
- Toilettenschlüssel,
- Türschlüssel des Sozialen Zentrums

8. Kontrolle der 3G-Regel

Verantwortlich für die Kontrolle der 3G-Regel ist die Ansprechperson der SHG bzw. des Beratungsangebotes, welche den Schlüssel zum Betreten des Sozialen Zentrum erhalten hat und somit das Hausrecht besitzt. Die Kontrolle der 3G-Regel muss ab einem **7-Tage-Inzidenz-Wert von 35 auf dem Kontakterfassungsbogen vermerkt werden.**

8.1 Geimpfte Personen haben einen schriftlichen **Impfnachweis** vorzulegen.

8.2 Genesene Personen haben eine ärztliche oder behördliche Bescheinigung vorzulegen, welche eine mittels PCR-Test bestätigte durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt, die **mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurück** liegt.

8.3 Als getestete Personen gelten alle mit einem **negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden)** oder einem **negativen Antigenschnelltest / PoC-Test (nicht älter als 48 Stunden)**. **Selbsttests** sind ebenfalls möglich, wenn diese durch die sich selbst testende Person vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitenden oder von beauftragten Personen (zum Beispiel der Ansprechperson der SHG) durchgeführt werden. Selbsttests sind jeweils mit größtmöglicher Sorgfalt unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und besonderer Umsicht zur Vermeidung körperlicher Schäden und Verletzungen oder seelischer Beeinträchtigungen durchzuführen. Auf Einhaltung der Hygiene bei der Durchführung des Selbsttests ist zu achten. Der Selbsttest muss vor dem Betreten des Sozialen Zentrums stattfinden oder im Raum 1 (links neben der Eingangstür) um weitere Kontakte zu vermeiden, bevor das Ergebnis bekannt ist. Der Erwerb erfolgt eigenverantwortlich und auf eigene Kosten. Die SHG ist nicht verpflichtet dies anzubieten.

9. Meldung von Verdachtsfällen

Soweit ein nach 8.3 durchgeführter Selbsttest ein positives Testergebnis ausweist, ist die getestete Person verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen.

Auch generelle Verdachtsfälle sind sofort dem Gesundheitsamt der Stadt Suhl zu melden.

Suhl, 01.09.2021